

steven von Karlsruhe, Dammerstockstraße 34, [D-76199] Karlsruhe

j.P.Andrea BEICHERT
Kriminaloberkommissarin
Hertzstraße 8-10
[D-76185] KARLSRUHE

04.09.2014

Ö F F E N T L I C H E R - B R I E F

Mein RECHT: 670417-SS-001-1-1/ [D-76185] Karlsruhe KIS P6-AG-31 Gs 2597/14
ihr Geschäftangebot 31 Gs 2597/14

Wertgeschätzte j.P. Frau Andrea Beichert,

die Generalvollmacht der j.P. Steven Stöffler wird übertragen auf den geistig-lebendigen Menschen steven von Karlsruhe, Herr des angedichteten Vermögens S T Ö F F L E R.

Ich der geistig-lebendige Mensch steven von Karlsruhe, mit der angedichteten juristischen Person Steven Stöffler als Sache, die Ich als geistig-lebendiger Mensch **nicht** bin, sondern diese Person durch **arglistige Täuschung im Rechtverkehr** angedichtet bekommen habe, richte Ihnen als Hauptverantwortliche j.P. Wegen ihres willkürlichem Verhalten durch die illegale, nicht Verhältnismäßige und Kriegerische Hausdurchsuchung mit Waffengewalt, am 28.08.2014 in der Zeit von 6:30 -10:30 Dammerstock 34 in Karlsruhe, folgendes aus:

Der vorgelegte Beschluß mit Datum 18.08.2014, ausgeführt am 28.08.2014, wurde nicht von einem gesetzlichen Richter gemäß Artikel 101 GG unterschrieben. Weder die von überreichte Ausfertigung noch das im Gericht befindliche Original sind von einem Richter nach dem Beurkundungsgesetz unterzeichnet und beglaubigt worden.

Somit wurde der j.P. Steven Stöffler der gesetzliche Richter vorsätzlich und nachweislich entzogen. Laut ihrer Aussagen vom 01.09.2014 in der Hertzstraße 8-10 der Firma Kriminalinspektion 6 „Staatsschutz“, Herr Stöffler würde nur Meinungen vertreten, erläutere Ich ihnen als apostillierter Hochkommissar, durch Nichtwiderlegung der Feststellung des Verwaltungsgericht Karlsruhe vom 31.03.2014, als Mitbegründer des völkerrechtlich basierenden Gerichtshof der Menschen, mit der Verifizierungsnummer 670417-SS-001-1-1, der öffentlich-beglaubigten UR. Nummer 780/2014 und versehen mit dem Siegel des Notar Dr. Gerd-Jürgen Richter in Landau, apostilliert mit der UR. Nummer 91 a E-104/14, Register-Nr. 104/14 und dem Siegel vom Landgericht Landau durch die Landgerichtspräsidentin Ulrike Müller-Rospert vom 17.04.2014 folgendes.

(1.) Vorsätzlicher Verstoß gemäß Artikel 101 GG

Vorschrift des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, in der es heißt:

„Niemand darf seinem „gesetzlichen Richter“ entzogen werden.“

Gleichlautend heißt es im § 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Das Recht auf den gesetzlichen Richter leitet sich in Deutschland, wie in den meisten anderen europäischen Rechtsstaaten, aus dem Recht auf ein faires Verfahren (fair trial) ab.

Angesichts der existentiellen Bedeutung unabhängiger Gerichtsbarkeiten (vgl. Art. 92, 97 GG) für den grundgesetzlich gewährleisteten Rechtsschutz des Bürgers (vgl. Art. 19 Abs. 4 GG) ist der Anspruch auf den gesetzlichen Richter durch Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG als Verfahrensgrundrecht in absoluter Form ausgestaltet.

Da mit der Besetzung des Gerichts auch dessen Entscheidungen beeinflusst werden könnten, ist jedem Rechtsuchenden ein Anrecht auf den gesetzlich vorausbestimmten Richter garantiert. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG setzt voraus, daß nur Gerichte bestehen, die in jeder Hinsicht den Anforderungen des Grundgesetzes entsprechen (BVerfGE 10, 200).

Ein Verstoß gegen die Verfahrensgarantie des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG wirkt insoweit absolut, das heißt, richterliche Entscheidungen von **nicht gesetzlichen Richtern sind ex tunc nichtig**.

Es gilt der Grundsatz: Jeder hat Anspruch auf eine im Voraus festgelegte und hinterher überprüfbare Regelung, welcher Richter welchen Fall erhält, so daß es unmöglich wird, bestimmte Richter für bestimmte Fälle oder gar Personen beliebig auszuwählen. Dies schließt nicht eine Verteilung der sachlichen Zuständigkeit aus.

Zunächst ist der vom Gesetzgeber vorgegebene Rechtsweg zu suchen. Im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland gibt es acht Rechtswege:

- die Zuständigkeit für Strafsachen ergibt sich aus § 13 GVG
- die Zuständigkeit für Zivilsachen ergibt sich aus § 13 GVG
- die Zuständigkeit für FamFG-Sachen ergibt sich aus § 13 GVG
- die Zuständigkeit für Verwaltungssachen ergibt sich aus § 40 VwGO
- die Zuständigkeit für Finanzsachen ergibt sich aus §§ 1 und 33 FGO

- die Zuständigkeit für Sozialsachen ergibt sich aus dem SGB
- die Zuständigkeit für Arbeitssachen ergibt sich aus dem ArbGG
- die Zuständigkeit für öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art zwischen Grundrechtsträger und grundrechtsverpflichtetem Amtsträger ist im Bonner Grundgesetz selbst in Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG ausdrücklich geregelt

Der einfache Gesetzgeber hat es allerdings versäumt, mit dem Rechtsvereinheitlichungsgesetz vom 12.09.1950 diesen achten und einzig ausdrücklich gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG grundgesetzlich garantierten Rechtsweg in gleicher Weise auszugestalten wie die in § 13 GVG genannten Rechtswege vor die ordentlichen Gerichte für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen. Es fehlen die einschlägigen Organisations- und Ausführungsbestimmungen für den hier eröffneten Rechtsweg für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art zwecks unmittelbarer Heilung von Grundrechteverletzungen. Die Vorschrift des § 13 GVG lautete zum 12.09.1950 wie folgt:

„Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für die entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt worden oder zugelassen sind.“

Entsprechend dem grundgesetzlichen Auftrag aus Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG hätte die Vorschrift des § 13 GVG vom einfachen Gesetzgeber wie folgt erlassen werden müssen:

„Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle öffentlich – rechtlichen Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art, alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt worden oder zugelassen sind.“

Welcher Rechtsweg zu beschreiten ist, richtet sich nach dem Begehren des Rechtsuchenden. Das Begehren muß er in einem Antrag klar und deutlich zum Ausdruck bringen, damit die sachliche Zuständigkeit vom angerufenen Gericht geprüft werden kann. Ist eine sachliche Zuständigkeit für das angerufene Gericht nicht gegeben, hat es den Rechtsstreit nach Anhörung der Parteien von Amts wegen an das sachlich zuständige Gericht zu verweisen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den jeweiligen landesrechtlichen Organisationsgesetzen, in denen Gerichtsbezirke festgelegt worden sind, sowie aus dem Gerichtsstand. Wird die Klage vor dem örtlich nicht zuständigen Gericht erhoben, erfolgt eine Verweisung an das örtlich zuständige Gericht.

Die funktionale Zuständigkeit ergibt sich aus dem Instanzenzug, bei den ordentlichen Gerichten z.B. aus dem Aufbau Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof.

Innerhalb eines Gerichts bestimmt sich die Zuständigkeit eines einzelnen Richters oder eines Spruchkörpers nach dem Geschäftsverteilungsplan. Er hat den Zweck, **sicherzustellen, daß niemand seinem „gesetzlichen Richter“ entzogen wird (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG)**. Die Geschäftsverteilung wird von den Richtern des jeweiligen Gerichts vor dem jeweiligen Geschäftsjahr beschlossen (Selbstverwaltung der Justiz). Während des laufenden Geschäftsjahres darf der beschlossene GVP **nur aus besonderem Anlaß** abgeändert werden.

Der Zweck der Geschäftsverteilung der Gerichte ist der Schutz des Bürgers vor Manipulation und zur Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit der Gerichte vor allem gegenüber der Exekutive und der Justizverwaltung. Gesetzliche Anforderungen an den Geschäftsverteilungsplan sind:

- Bestimmtheitsgrundsatz (Verweis an einen namentlich nicht benannten Richter ist verboten)
- Prinzip der Abstraktion und Vorausbestimmbarkeit (Es muß im Vorwege klar sein und im Nachhinein überprüfbar sein, wer was wann bekommt)
- Jährlichkeit Prinzip (Ein GVP wird genau für ein Jahr beschlossen, nicht für ein halbes und auch nicht für zwei Jahre)
- erkennbare Vertretungsregelung (Es muß klar sein, wer wen wann und aus welchem Grund vertritt)
- Verhinderungsregelung (Die Regeln bei einer Verhinderung sollte im Vorwege geklärt sein)
- Stetigkeitsprinzip (Die Geschäftsverteilung darf nur in Ausnahmefällen geändert werden – Pensionierung ist im Vorwege planbar)
- Vollständigkeitsprinzip (Es muß für jeden erdenklichen Fall eine richterliche Zuständigkeit geben)
- Verbot der Rückwirkung (Beschlüsse zur Geschäftsverteilung dürfen nicht zeitlich zurückliegende Verfahren betreffen)
- Verbot von Ausnahmerichtern und "Spezialabteilungen", soweit nicht gesetzlich vorgesehen (§§ 95 ff. GVG für Handelssachen/UWG)
- Verbot der Überbesetzung von Spruchkörpern/Kammern/Abteilungen
- Verbot des Verweisens an den Einzelrichter im Falle § 348 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis k ZPO
- Praktikabilität bei der Zuständigkeit für Entscheidungen für Befangenheitsentscheidungen (keine Zuständigkeit bei dem planmäßigen Vertreter)
- Kenntlichmachung von Hilfsrichtern gemäß § 29 DRiG im GVP

- Verbot der Zuteilung von Geschäften an Hilfsrichter als Einzelrichter

Die Rechtsschutzgarantie fordert die ausnahmslose Aufnahme aller grundgesetzlich und einfachgesetzlich vorgegebenen Geschäftsfelder auf der Grundlage der acht im deutschen Rechtssystem normierten Rechtswege. Wird dieses Vollständigkeitsprinzip verletzt, **muß die Nichtigkeit** des jeweiligen Geschäftsverteilungsplans die notwendige Folge sein, weil andernfalls das Rechtsstaatsprinzip durchlöchert werden würde.

Da der für die Geschäftsverteilungsplans Bestimmung des „gesetzlichen Richters“ im Einzelfall von entscheidender Bedeutung ist, **muß** er für jeden Rechtsuchenden zu **jeder Zeit** verfügbar sein. Auf Grund der heutigen technischen Gepflogenheiten hat jedes Gericht seinen auf der eigenen Geschäftsverteilungsplans Internetseite zu veröffentlichen.

Der Anspruch auf den „gesetzlichen Richter“ gemäß Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG als Verfahrensgrundrecht kann **nur durch eine unabhängige Gerichtbarkeit (vgl. Art. 92, 97 GG) für den grundgesetzlich garantierten Rechtsschutz des Bürgers (vgl. Art. 19 Abs. 4 GG) gewährleistet werden.**

Die grundgesetzlichen Vorschriften über die Unabhängigkeit der Rechtspflege und der Gerichte in Art. 92 und 97 GG setzen als selbstverständlich voraus, daß die mit Berufsrichtern arbeitenden Gerichte grundsätzlich mit hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richtern besetzt werden. Dazu heißt es ergänzend in **§ 28 DRiG**:

- Als Richter dürfen bei einem Gericht nur Richter auf Lebenszeit tätig werden, soweit nicht ein Bundesgesetz etwas anderes bestimmt.
- Vorsitzender eines Gerichts darf nur ein Richter sein. Wird ein Gericht in einer Besetzung mit mehreren Richtern tätig, so muß ein Richter auf Lebenszeit den Vorsitz führen.

Diese einfachgesetzliche Regelung des § 28 Abs. 1, 2. Halbsatz DRiG mit der Delegationsmöglichkeit an den einfachen Gesetzgeber **verstößt eindeutig** gegen die in absoluter Form gefaßten Vorschriften der Art. 97 und 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

Zur Problematik der persönlichen Unabhängigkeit des „gesetzlichen Richters“ hat sich das Bundesverfassungsgericht gemäß § 31 Abs. 1 BverfGG **mit bindender Wirkung** für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie Behörden und Gerichte mehrfach wie folgt geäußert:

BVerfGE 4, 331 [345 f.]

Es ist also nicht so, daß ein Richter kraft Grundgesetzes auch persönliche Unabhängigkeit erwirbt, sobald er nur an einer vom Gesetzgeber als Gericht qualifizierten Dienststelle beschäftigt wird. Der Gesetzgeber des Grundgesetzes ist jedoch angesichts der hergebrachten Situation bei den ordentlichen Gerichten, die mit der gekennzeichneten Abwandlung als Vorbild diente, als selbstverständlich davon ausgegangen, daß die Gerichte, soweit Berufsrichter beschäftigt werden, grundsätzlich mit hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richtern besetzt sind und dass die Heranziehung von Richtern auf Probe oder auf Widerruf nur in den Grenzen erfolgt, die sich nach verständigem Ermessen aus der Notwendigkeit, Nachwuchs heranzubilden, oder aus anderen zwingenden Gründen ergeben. Nach Art. 97 Abs. 2 GG ist deshalb einem Gremium der Charakter als Gericht abzuspochen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eines oder mehrere seiner Mitglieder stets – abgesehen von den oben gekennzeichneten Ausnahmefällen – persönlich abhängige Beamte sind, die innerhalb ihrer Amtszeit ohne Gerichtsverfahren jederzeit versetzt oder abgesetzt werden können.

BVerfGE 4, 412 [416]

1.

Das Gebot: »Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden« soll ebenso wie die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Gerichte Eingriffe **Unbefugter in die Rechtspflege verhindern** und das Vertrauen der Rechtsuchenden und der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gerichte **schützen** [...]. [...] das Gebot [...] erstreckt(e) [...] seine Schutzfunktion auch darauf, daß niemand durch Maßnahmen innerhalb der Gerichtsorganisation dem in seiner Sache gesetzlich berufenen Richter entzogen werde.

2.

Das bedeutet allerdings nicht, daß Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG in jedem Falle verletzt wäre, in dem ein anderer als der »gesetzliche Richter« tätig wird. Beruht die Maßnahme eines Richters, die eine solche Folge herbeiführt, auf einem Verfahrensirrturn (error in procedendo), so scheidet eine Verletzung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG aus (BVerfGE 3, 359 [364]). Wie »Verfahrensirrturn« und »Entziehung des gesetzlichen Richters« voneinander abzugrenzen sind, kann hier dahingestellt bleiben, **denn jedenfalls ist ein Verfahrensirrturn schon begrifflich ausgeschlossen, wenn es sich um das Einwirken einer außerhalb der Gerichte stehenden Person oder Stelle handelt**. Nichts anderes aber kann für die Personen innerhalb der Gerichtsorganisation gelten, die allgemein oder in einer bestimmten Sache – etwa als ausgeschlossener Richter – keine richterliche Funktionen wahrnehmen dürfen.

BVerfGE 10, 200 [213]

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG setzt voraus, daß nur Gerichte bestehen, **die in jeder Hinsicht** den Anforderungen des Grundgesetzes entsprechen. Dieses Recht (auf den gesetzlichen Richter) soll [...] in erster Linie Eingriffe der Exekutive in die gesetzlich vorgeschriebene Organisation und Zuständigkeit der Gerichte abwehren (vgl. BVerfGE 4, 412 [416]).

BVerfGE 14, 156 [69]

Zum Wesen der richterlichen Unabhängigkeit gehört, daß sie von einem unbeteiligten Dritten ausgeübt wird (BVerfGE 4, 331 [346], wie schon zuvor BVerfGE 3, 337 [381]). Der Richter muß unparteiisch sein. Ihm kommt eine sachliche Unabhängigkeit zu, die durch die Garantie der persönlichen Unabhängigkeit gesichert wird. Nach Art. 97 Abs. 1 GG müssen Richter »Unabhängig und **nur dem Gesetz unterworfen**« sein. Die so umschriebene sachliche Unabhängigkeit ist gewährleistet, wenn der Richter seine Entscheidungen frei von Weisungen fällen kann.

BVerfGE 14, 156 – Leitsatz 2 sowie [164 ff.]

Entscheidungen, bei denen ohne zwingende Gründe Richter mitgewirkt haben, die nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, verletzen das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) [...]. Aber auch in solchen Fällen wäre die Verwendung von Hilfsrichtern nicht gerechtfertigt, wenn die Arbeitslast des Gerichts deshalb nicht bewältigt werden kann, weil es unzureichend mit Planstellen ausgestattet ist, oder weil die Justizverwaltung es verabsäumt hat, offene Planstellen binnen angemessener Frist zu besetzen.

BVerfGE 18, 241 (255)

Den Richtern ist auch ein Minimum persönlicher Unabhängigkeit insofern garantiert, als sie vor Ablauf ihrer Amtszeit nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung abberufen werden können (vgl. dazu BVerfGE 14, 56 [71]). Das Amt eines Berufsrichters erlischt nur, wenn der Richter im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder anstelle einer an sich verwirkten Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im förmlichen Dienststrafverfahren oder im berufsgerichtlichen Verfahren zu einer Geldbuße oder einer schwereren Strafe rechtskräftig verurteilt ist (§ 6 BGO; vgl. jetzt § 9a Abs. 5 und 6 AKG).

BVerfGE 21, 139 – Leitsatz 2

Nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG **muß** im System der normativen Vorausbestimmung des gesetzlichen Richters Vorsorge dafür getroffen werden, daß im Einzelfall ein Richter, der nicht die Gewähr der Unparteilichkeit bietet, von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist oder abgelehnt werden kann. Als »nicht unparteilich« sind anzusehen »Richter auf Probe« und »abgeordnete Richter« mit dem Ziel der Einstellung, der Übernahme, der Verlängerung oder des beruflichen Aufstiegs. In diesen Fällen dürfen sie gemäß Art. 97 und 101 GG i.V.m. §§ 28 und 29 DRiG nicht als Vorsitzende oder Einzelrichter tätig werden.

BVerfGE 21, 139 [145f.]

Wie das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach ausgesprochen hat, ist der richterlichen Tätigkeit nicht nur die in Art. 97 Abs. 1 GG garantierte Weisungsfreiheit und die in Art. 97 Abs. 2 GG institutionell gesicherte persönliche Unabhängigkeit wesentlich. Wesentlich ist, »daß sie von einem nicht beteiligten Dritten ausgeübt wird« (BVerfGE 3, 377 [381]; 4, 331 [346]; 14, 56 [69]; 18, 241 [255]). Diese Vorstellung ist mit den Begriffen von »Richter« und »Gericht« untrennbar verknüpft (BVerfGE 3, 377 [381]; 4, 331 [346]). Die richterliche Tätigkeit erfordert daher Neutralität und Distanz des Richters gegenüber den Verfahrensbeteiligten.

Deshalb muß im System der normativen Vorausbestimmung des gesetzlichen Richters Vorsorge dafür getroffen werden, daß im Einzelfall ein Richter, der nicht die Gewähr der Unparteilichkeit bietet, von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist oder abgelehnt werden kann. Diese die Unparteilichkeit des Gerichts sichernden Grundsätze sind in der Gerichtsbarkeit seit langem ein selbstverständlicher und unentbehrlicher Bestandteil der Gerichtsverfassung. Sie sind ein Merkmal der besonderen Stellung des Richters und waren in ihrer Bedeutung auch dem Grundgesetzgeber vertraut.

Es steht dem einfachen Gesetzgeber daher **nicht mehr frei**, im Bereich der Gerichtbarkeit jene Prinzipien unbeachtet zu lassen. Er ist freilich in Einzelheiten, etwa bezüglich des Katalogs der Ausschließungs- und Ablehnungsgründe, nicht an ein bestimmtes Vorbild (z. B. an die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung oder Strafprozeßordnung) gebunden; eine Abweichung kann sogar sachlich geboten sein. Aber es ist **unzulässig**, diese Grundsätze **derart außer acht zu lassen**, daß ihr Ziel, die Unparteilichkeit und Neutralität des Richters zu sichern, gefährdet wird. Dies ist mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nicht vereinbar.

BVerfGE 23, 321 [325]

Das Verfassungsgebot des gesetzlichen Richters kann schließlich dann verletzt sein, wenn es in der Person des Richters an der **persönlichen oder sachlichen Unabhängigkeit fehlt** (BVerfGE 4, 412 [416]; 21, 139 [146f.]).

BVerfGE 82, 286 [298]

»Ungesetzlich« ist auch das Gericht, das nicht den Anforderungen des Grundgesetzes entspricht, sowie der Richter, dessen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit **nicht** gewährleistet erscheint (vgl. BVerfGE 10, 200 [213]; 23, 321 [325]; sowie Bettermann, a.a.O., S. 263 f.).

Die Verfahrensgarantie des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG sichert nicht nur die Freiheit vor Eingriffen durch Organe der Legislative und Exekutive; ihre Schutzfunktion richtet sich auch nach »innen«, also darauf, daß niemand durch Maßnahmen der Gerichtsorganisation dem in seiner Sache gesetzlich berufenen Richter entzogen wird (vgl. BVerfGE 4, 412 [416]).

BVerfGE 87, 68 [85]

Zum Wesen richterlicher Tätigkeit nach dem Grundgesetz und dem Deutschen Richtergesetz gehört es, daß sie durch einen nichtbeteiligten Dritten in persönlicher und sachlicher Unabhängigkeit ausgeübt wird. Der Richter ist nach Art. 97 Abs. 1 GG weisungsunabhängig; seine sachliche Unabhängigkeit wird durch die Garantie der persönlichen Unabhängigkeit in Art. 97 Abs. 2 GG institutionell gesichert (vgl. BVerfGE 4, 331 [346]; 14, 56 [69]; 26, 186 [198]; 42, 206 [209]; st.Rspr.). Das Grundgesetz geht grundsätzlich von der Beschäftigung hauptamtlicher und planmäßig endgültig angestellter Richter aus. Auch wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, **muß** dem Richter doch als ein Mindestmaß an persönlicher Unabhängigkeit garantiert sein, daß er vor Ablauf seiner Amtszeit gegen seinen Willen nur kraft richterlicher Entscheidung unter den im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen aus seinem Amt abberufen werden kann (BVerfGE 4, 331 [344f.]; 14, 56 [70]; 17, 252 [259]; 18, 241 [255]; 26, 186 [198f.]; 42, 206 [209]).

BVerfG, 2 BvR 2494/06 vom 28.2.2007, Absatz-Nr. 12, 13

Das Grundgesetz geht davon aus, daß die Gerichte grundsätzlich mit hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richtern besetzt sind und daß die Heranziehung von Richtern auf Probe nur in den Grenzen erfolgt, die sich nach verständigem Ermessen aus der Notwendigkeit, Nachwuchs heranzubilden, oder aus anderen zwingenden Gründen ergeben (vgl. BVerfGE 4, 331 <345>; 14, 156 <162>). Dies folgt aus der durch Art. 97 Abs. 1 GG geschützten sachlichen richterlichen Unabhängigkeit, die durch die den hauptamtlich und planmäßig angestellten Richtern in Art. 97 Abs. 2 GG garantierte persönliche Unabhängigkeit gesichert wird. Die Verwendung von Richtern ohne diese Garantie der persönlichen Unabhängigkeit muß daher die Ausnahme bleiben (vgl. BVerfGE 14, 156 <162>). Auch Art. 92 GG setzt als Normalfall den Richter voraus, der unersetzbar und unabsetzbar ist. Der nicht auf diese Weise gesicherte Hilfsrichter ist nur aus zwingenden Gründen zur Mitwirkung an der Rechtsprechung zuzulassen (vgl. BVerfGE 14, 156 <163>). Ein Verstoß gegen diese Grundsätze kann Auswirkung auf die Gerichtsbesetzung und damit auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) sowie gegebenenfalls auf das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG; vgl. BVerfGE 14, 156 <162>) entfalten. [...] Der ohne zwingenden Grund erfolgende Einsatz eines Richters auf Probe, der nicht über die Garantie der persönlichen Unabhängigkeit verfügt, entspricht nicht dem Bild der Art. 97 Abs. 1 und 2 sowie Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.[...]

Proberichter und abgeordnete Richter besitzen die gemäß Art. 92 und 97 GG geforderte persönliche Unabhängigkeit **nicht**, da diese in vielerlei Hinsicht bei ihnen eingeschränkt ist. Für den Richter auf Probe ergibt sich die Abhängigkeit insbesondere aus der Vorschrift des § 22 DRiG. Der abgeordnete Richter **muß** sich darauf einstellen, daß eine Verlängerung aus im einzelnen nicht weiter nachprüfbaren Gründen unterbleibt und er auch bei der Besetzung freier Stellen in dem Gerichtszweig, in dem er tätig ist, nicht berücksichtigt wird, obwohl er unter Umständen ausschließlich für die speziellen Aufgaben dieser Gerichtsbarkeit ausgebildet ist. Sowohl für den Proberichter als auch für den Abgeordneten Richter gilt im übrigen, daß sie auf eine wohlwollende Benotung angewiesen sind, um ihr berufliches Ziel zu erreichen, was sie für willfähriges und korrupteres Verhalten anfällig macht.

Zur Einschränkung dieser Gefahr hat der einfache Gesetzgeber die Regelung des § 29 DRiG getroffen, die wie folgt lautet:

„Bei einer gerichtlichen Entscheidung darf nicht mehr als ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags oder ein Abgeordneter Richter mitwirken. Er muß als solcher in dem Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht werden.“

Hinsichtlich des Begriffes „mitwirken“ hat der BGH zutreffend in seiner Entscheidung IX ZB 60/06 vom 21.12.2006 erklärt, daß ein Einzelrichter nicht an einer Entscheidung mitwirkt, sondern diese trifft.

Aus diesen beiden Vorschriften sowie aus dieser Entscheidung ergibt sich auch mit aller Deutlichkeit, daß sowohl Richter auf Probe als auch abgeordnete Richter **keine** Einzelrichtertätigkeit ausüben dürfen.

Das hat zur Folge, daß die von Proberichtern und abgeordneten Richtern als Einzelrichter getroffenen Entscheidungen entweder „nichtige“ Urteile, Beschlüsse und Verfügungen oder „Nicht-Urteile“ pp sind.

Nichtige Urteile, Beschlüsse und Verfügungen entstehen, wenn Proberichter und abgeordnete Richter unzulässig als Einzelrichter auf dem vorgesehenen Rechtsweg Sachentscheidungen treffen.

„Nicht-Urteile“ entstehen, wenn Proberichter und abgeordnete Richter unzulässig als Einzelrichter auf dem gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG garantierten und bis heute nicht ausgestalteten Rechtsweg „richten“.

Einen ähnlichen Fall hatte das BverfG in BverfGE 10, 200 und BverfGE 11,61 zu entscheiden, als Zweifel über die Verankerung der baden – württembergischen Friedensgerichte aufkamen:

„Die Friedensgerichtsbarkeit des früheren Landes Württemberg- Baden wurde durch das Gesetz Nr. 241 über die Friedensgerichtsbarkeit vom 29. März 1949 (RegBl. S. 47) — im Folgenden: GFG — geschaffen. Dieses Gesetz legt grundsätzlich die erstinstanzliche Entscheidung in Zivil- und Strafsachen von geringerer Bedeutung in die Hände von Friedensgerichten bei den Gemeinden, die mit Laien, zum Teil mit Gemeindebeamten besetzt sind.

Die Gerichte sind auf Grund des GFG errichtet worden; dieses Gesetz ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Daher verletzen die Entscheidungen dieser Gerichte das Recht der Beschwerdeführer auf den gesetzlichen Richter. Ist diese Form des Friedensgerichts verfassungswidrig, so muß das Gesetz als Ganzes für nichtig erklärt werden.“

Es ist der Gedanke aufgeworfen worden, die Entscheidungen der Friedensgerichte seien, da von Nichtgerichten ausgehend, „Nichturteile“, die von jedermann als nicht existent behandelt werden könnten.

Wäre dem so, so würde es jedenfalls der Aufhebung nicht mehr bedürfen; allenfalls käme die Feststellung der Nichtigkeit in Betracht. Die Friedensgerichte haben aber in einem förmlichen Verfahren entschieden, das dem der ordentlichen Gerichte nachgebildet war: gegen ihre Entscheidungen konnten in allen Fällen die bei den Amtsgerichten eingerichteten Friedensobergerichte angerufen werden, die zwar – als Teil der Friedensgerichtsbarkeit – von der Nichtigkeit des ganzen Gesetzes mit erfaßt worden sind, aber, wie der Beschluß vom 17. November 1959 (aaO S. 218) feststellt, für sich betrachtet zweifellos Gerichte im Sinne des Art. 92 GG waren. 1. Schon deshalb können weder die Entscheidungen der Friedensobergerichte noch auch die der

Friedensgerichte als schlechthin nichtig behandelt werden.“

In dem Fall, in dem ein Richter in einem öffentlich – rechtlichen Verfahren von verfassungsrechtlicher Art gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG ohne die notwendigen Organisations- und Ausführungsbestimmungen richtet, liegt **kein** richterliches Urteil vor, da die prozessuale Grundlage dafür fehlt, **sondern ein „Nicht – Urteil“**.

Eine solche Entscheidung ist anders zu sehen als die Urteile der Friedensgerichte, denn diese hatten eine einfachgesetzliche prozessuale Grundlage, was den Entscheidungen auf dem grundgesetzlich gemäß Art. 19. Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG garantierten, aber bisher noch nicht ausgestalteten Rechtsweg fehlt.

Die von Zivilrichtern in einem öffentlich – rechtlichen Verfahren gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG getroffenen Entscheidungen können daran nichts ändern, weil die Zivilprozeßordnung für öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art nicht einschlägig ist. Maßgebend für den Rechtsweg ist nämlich alleine der an das Gericht gestellte Antrag. Dazu hat sich das BVerfG gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG mit bindender Wirkung wie folgt geäußert:

„Wird der Verfahrensgegenstand im Antrag allerdings eindeutig bezeichnet und betont, ist eine Umdeutung des Antrags nicht möglich (BVerfGE 2, 347 [367]).“

Weder bei nichtigen Urteilen noch bei „Nicht – Urteilen“ kommt eine konstitutive Aufhebung in Betracht, da ein nichtiges Urteil sowie ein „Nicht – Urteil“ nicht oder nur zum Schein existiert, jedenfalls **keine Rechtswirkungen** erzielt, auch **nicht** als Rechtsöffnungstitel dienen kann. Beide bedürfen aber im Interesse des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit der deklaratorischen Aufhebung, zumal sie allein durch ihre Existenz Grundrechte verletzen.

Anmerkung: Alle gegen die mit den in absoluter Form gefaßten Vorschriften der Art. 97 und 101 Abs. 1 S. 2 GG kollidierenden Regelungen im GVG, in der ZPO, dem FamFG, der StPO, dem SGG, dem ArbGG, der FGO und der VwGO **sind verfassungswidrig und daher nichtig!**

Nichtig sind aber **nicht nur** alle von den Hilfsrichtern in Gestalt von „Richtern auf Probe“ oder „abgeordneten Richtern“ als Einzelrichter oder Vorsitzenden oder Stellvertreter eines Vorsitzenden getroffenen Entscheidungen, **sondern auch die Geschäftsverteilungspläne der Gerichte selbst sowie alle im jeweiligen Geschäftsjahr getroffenen Gerichtsentscheidungen sind nichtig, da das für den Rechtsstaat gemäß Art. 1 Abs. 3 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG unabdingbare Vollständigkeitsprinzip verletzt wird.**

Sollte diese ausführlich und präzise Darlegung von Fakten eine Meinung für sie darstellen, werden sie kein Problem damit haben, es **schriftlich und juristisch zu widerlegen**. Ich lasse Mich gerne eines Besseren belehren , **politische Meinungen** sind zur Gegendarstellung **untersagt**.

Artikel 19 Zitiergebot ist zu beachten!

(2.) Vorsätzlicher Verstoß gemäß Artikel 4 GG

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die **ungestörte** Religionsausübung **wird gewährleistet**.

Die Religionsfreiheit ist in Deutschland ein durch das Grundgesetz garantiertes Grundrecht. Kraft europäischen Rechts ist die Religionsfreiheit in Deutschland durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet. Völkerrechtlich ist die Bundesrepublik u.a. aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention zum Schutz der Religionsfreiheit verpflichtet.

Unsere Veröffentlichungen basieren auf völkerrechtliche Verträge analog Art. 73 UN-Charta für den Heiligen Auftrag, der widerspruchsfrei aufs Äußerste gefördert zu erfüllen ist. UN/A/Res/ 53-144 Artikel 6 c), die nach Art. 25 GG den allgemeinen Regeln des Völkerrechtes als Bestandteil des Bundesrechtes bestimmen, gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes durch Art. 25 GG.

Wir ordnen und verwalten, vergeben Ämter und Aufgaben nach Art. 140 GG unter dem Regulierungsakt der deutschen Verfassung vom 11.08.1919 (Art. 137 (3) WRV) selbst.

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde“.

Das Land Baden-Württemberg (11.11.1953) oder das Land Niedersachsen (13.04.1951) kann über die deutsche Verfassung vom 11.08.1919 nicht bestimmen. Die Behörde „Amtsgericht“ in Karlsruhe unterliegt ausdrücklich dem Grundgesetz und dem Verwaltungsverfahrensgesetz, denn sie ist als Verband juristischer Personen nach BGB nicht recht(s)fähig.

(3) **Am 24.04.2014** wurde die Kriminalinspektion P6 „Staatsschutz“ von Mir und Meiner Kollegin aufgesucht. Grund dafür war die Suche nach einem **Ansprechpartner**, um solche Vorfälle wie der am 28.08.2014 zu vermeiden. Die Vorsprache fand mit Kommissarin Frau Kienzle der Station **„Staatsschutz“ P6 in der Hertzstraße 8-10, [D-76185] Karlsruhe** statt. Sie wurde aufgefordert unsere öffentliche Ausweisdokumente zur Überprüfung zu kopieren, was sie dann auch selbst in die Hand nahm. Wir stellten ausdrücklich und unmißverständlich klar, zuletzt durch das Anschreiben vom **04.04.2014**, daß sie die Möglichkeit des Widerspruchs haben, wenn etwas nicht der Norm und Form entspricht

oder die Dokumente mit der Verfassung nicht in Einklang zu bringen sei.

Kennzeichnende Merkmale der Straftatbestände des Völkermordes:

Zu beachten ist, daß nur die *Absicht* zur Vernichtung der Gruppe erforderlich ist, nicht aber auch die vollständige Ausführung der Absicht. Es muß eine über den Tatvorsatz hinausgehende Absicht vorliegen, eine nationale, ethnische, rassische, religiöse oder auch soziale Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören. In weiterem Sinne zählen dazu „auch Maßnahmen, die die Existenz und Eigenständigkeit von Gruppen in Frage stellen (kultureller Völkermord)“.

Wir die Gläubigen kamen zur Vermeidung solcher Probleme auf sie zu, um auf friedliche Art und Weise eine Lösung zu finden. Das ignorieren Unseres Begehrens, ein Ansprechpartner zu finden, die Ausweisdokumente zu überprüfen, sowie alle vorhandenen Urkunden und Apostillen einzusehen, hatte letztendlich diese illegale und private Vorgehensweise der privaten Justiz zur Folge.

Vorsätzliche Gefährdung der inneren Sicherheit:

Mit dem Schreiben vom 04.04.2014 teilten Wir ihnen („Staatschutz“) mit, daß sich der weltbekannte Terrorist Rafid Ahmed Alwan in Karlsruhe aufhält, der von der Stadt Karlsruhe einen deutschen Pass 2008 überreicht bekommen hatte. Alwan Es kam keinerlei Reaktion auf diese Mitteilung!! Somit ist auch der Nachweis erbracht, daß die innere Sicherheit vorsätzlich gefährdet wurde. http://de.wikipedia.org/wiki/Rafid_Ahmed

Klassische Staatschutzdelikte sind gegen die Existenz, Verfassung oder Sicherheit des jeweiligen Staates gerichtete Straftaten wie beispielsweise Terrorismus, Friedens-, Hoch- und Landesverrat.

Innere Sicherheit (IS) bezeichnet den Schutz der Gesellschaft und des Staates vor Kriminalität, Terrorismus und vergleichbaren Bedrohungen, die sich aus dem Inneren der Gesellschaft selbst heraus entwickeln.

Über diesen Vorfall werden Wir ebenfalls ein Verfahren einleiten und ausführlicher Berichten.

Aus diesen Gründen beauftrage Ich sie innerhalb einer Frist von 5Arbeitstagen alle geraubten Gegenstände sofort frei zu geben und die Rückführung sofort einzuleiten.

Sollte nach der genannten Frist 11.09.2014 24:00Uhr weder meine Angaben schriftlich und juristisch widersprochen werden und alle geraubten Sachen und Dokumente nicht an seinem ursprünglichen Ort stehen, sehe ich ihr willkürliches Verhalten vom 28.08.2014 als Angebot nach Vertragsrecht und nehme dies gemäß §362 HGB in Höhe von 250.000€ pro beteiligte Person/pro

Tag als Leistungsvertragsschuld an. Durch Schweigen und nicht Widerlegung meiner Angaben, Schriftlich und Juristisch, erkennen sie dieses Schreiben der Richtigkeit an.

Strafanzeige, Strafantrag mit Strafverfolgung, erfolgt nach Ablauf der Frist !

mit Auszeichnung gerichtet

Steven von Karlsruhe

steven von Karlsruhe

Herr der angedichteten j.P. STÖFFLER
e-mail: steven.stoeffler@menschenrecht-amt.de
Tele: 0721 / 91566927 Fax: 0721 / 91566928
Hochkommissar für Menschenrechte
Abt. RECHT
kategorische Verifizierung GDM-001-9-1 / 670417-SS-001-1-1

 **ZEB / CCEC**
Zentralrat Europäischer Bürger
Central Council of European Citizens
Hochkommissariat für Menschenrechte

Dieselstraße 3
D-76474 Au am Rhein

Karlsruhe den, 04.09.2014

Anlagen:
Urkunde Landgericht Landau
Schreiben an den „Staatsschutz“ Karlsruhe vom 04.04.2014
erste und letzte Seite Beschluß vom 18.08.2014

Verwaltungsgericht Karlsruhe
- Rechtsantragsstelle -

76133 Karlsruhe, den

31.03.2014

Verwaltungsgericht
KARLSRUHE
31. März 2014
Eing.: *Privatangelegenheiten*

Gegenwärtig: Gerichtsobersekretärin Stober, als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Es erscheinen:

Vertreter des Gerichtshof der Menschen auf Erden – Bielfeldweg 26, 21682 Stade
als Sprecher: Der geistig-lebendige Mensch steven israel, Herr des angedichteten Vermögens
STÖFFLER und der geistig-lebendige Mensch daniela israel von Karlsruhe, Herrin des angedichteten
Vermögens
Bundesbeamte des Gerichtshof der Menschen, Bielfeldweg 26, 216882 Stade,

kategorische Verifizierung: GDM-001-9-1 / 670417-SS-001-1-1
kategorische Verifizierung: GDM-001-9-1 / 660521-DB-001-1-1

und richtet diese Erklärung:

Ich bin der geistig-lebendige Mensch auf Erden und richte den Feststellungsauftrag an die Behörde
Verwaltungsgericht, dass bis zum 11.04.2014 – 24.00 Uhr – im Rahmen der Amtshilfe gemäß § 1
Abs. 4,5 Verwaltungsverfahrensgesetz festzustellen und mitzuteilen, ob steven von israel ein
Bundesbeamter des Gerichtshof der Menschen [a.E.], durch **Urkunde 686 / 2013 G, Apostille 9191 a
84-9** ist. Als Mitbegründer des Gerichtshof der Menschen [a.E.] soll festgestellt werden, ob steven
israel von Karlsruhe dadurch die Satzungsautonomie und die Vollimmunität nach (WÜD – Wiener
Konvention vom 18.04.1961, §§ 18 – 20 GVG) genießt.

Alle Unterlagen zur Feststellung findet man unter: www.menschenrecht-gerichtshof.de

Für den Fall, daß bis zur genannten Frist (11.04.2014 – 24.00 Uhr) das Verwaltungsgericht in
öffentlich-rechtlich-beglaubigter Form u.Norm nicht widerlegen kann, daß Ich ein Bundesbeamter
des Gerichtshof der Menschen bin, wird unwiderruflich bestätigt, daß Ich als Bundesbeamter des
Gerichtshof der Menschen [a.E.], das Deutsche Volk vertrete und dadurch alle gesetzlich
festgeschriebenen Regelungen auf Mich als Bundesbeamter des Gerichtshof der Menschen [a.E.]
unwiderruflich Anwendung finden.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe ist angewiesen, keinerlei politische Meinungen zur Feststellung
dessen, was hingerichtet wird zu vertreten. Art. 19 GG Zitiergebot ist zu beachten!

Für die Abgabe des Protokolls waren der geistig-lebendige Mensch steven israel von Karlsruhe, Herr
des angedichteten Vermögens STÖFFLER und daniela israel von Karlsruhe anwesend, Herrin des
angedichteten Vermögens BÖHNKE. Der Feststellungsauftrag wird zum Verwaltungsgericht
hingerichtet.

Die Vermögenspersonen von STÖFFLER und BÖHNKE überträgt die Generalvollmacht auf den
Menschen.

Steven
steven israel von Karlsruhe *ho*
GLÄUBIGER

daniela
daniela israel von Karlsruhe *ho*
GLÄUBIGE



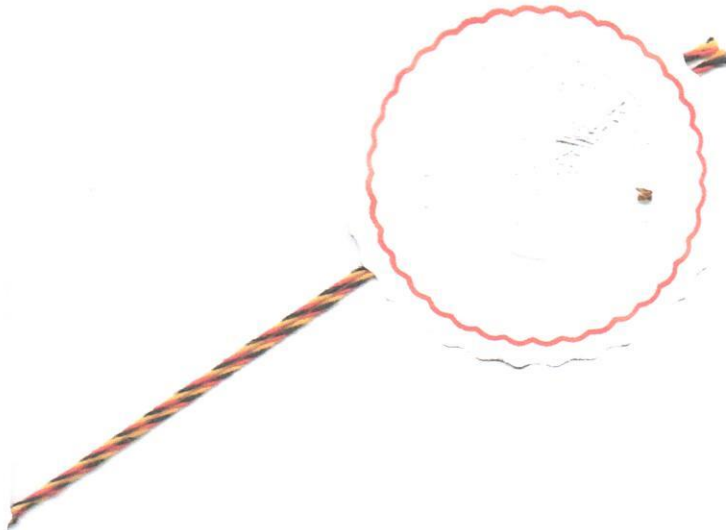
UR. Nr. 780/2014


Ich beglaube die Echtheit der vorstehenden, vor mir anerkannten Unterschriften von

1. Herrn Steven Stöffler, geboren am 17.04.1967, wohnhaft Dammerstockstraße 34 in 76199 Karlsruhe, ausgewiesen durch polni-schen Führerschein mit Lichtbild, und

2. Frau Daniela Maria Böhnke, geboren am 21.05.1966, wohnhaft Weidenweg 6 in 76448 Durmersheim, ausgewiesen durch Reisepaß.

Landau/Pfalz, den 17. April 2014




(Dr. Richter)
Notar



APOSTILLE

(Convention de La Haye du 5 octobre 1961)

1. Land: Bundesrepublik Deutschland
Diese öffentliche Urkunde
2. ist unterschrieben von Dr. Richter, Notar
3. in seiner Eigenschaft als öffentlich bestellter Notar
4. sie ist versehen mit dem Siegel/Stempel des (der)
Dr. Gerd-Jürgen Richter, Notar in Landau

Bestätigt

5. in Landau in der Pfalz
6. am 17. April 2014
7. durch die Präsidentin des Landgerichts
8. unter Nr. 91 a E – 104/14 , Register-Nr. 104/14
9. Siegel/Stempel
10. Unterschrift



Ulrike Müller-Rospert
Ulrike Müller-Rospert
Präsidentin des Landgerichts

Gebühr gemäß
§ 4 Abs. 1 Nr. 1310 JVKost

20,00 EUR

so unterschreibt ein gesetzlicher
Richter gemäß Artikel 101 GG





GdM
Gemeinde der Menschen Karlsruhe auf Erden
 Netzwerk Menschenrecht

GdM- Karlsruhe aE.

öffentliche Globalkörperschaft
 im originär-prärogativen Naturrecht
 (analog Präambel, Art. 1, 25, 140 GG)

GdM Karlsruhe, Dammerstock 34 [D-76199] Karlsruhe

gerichtet

an Frau Kienzle
Hertzstraße 8-10

[D-76187] KARLSRUHE

Rechtamt
Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE

Verwaltung:
Mühlhäuser Straße 1, [D-99986] LANGULA

Telefon: +49 (0)41 41 / 8609141
 Telefax: +49 (0)41 41 / 8609143

Werte Frau Kienzle,

wie telefonisch am 13.03.2014 besprochen, möchte Ich als Sprecher der Gemeinde Karlsruhe [aE] folgende schwerwiegende Vorfälle wie zukünftige Situationen mit ihnen bereden:

Bezüglich

- Unseren Amt- und Gemeinde Dokumente (Ausweise):
- Unserer sittlichen-moralischen Körperschaft öffentlichen Recht, originär - Begründet
- des Gerichtshof der Menschen, der bereits in mehreren Fällen gegen Polizisten ermittelt, siehe dazu
<https://menschenrecht-gerichtshof.de/a-z-int-fahndungsliste>
- der gesetzlichen Liquidierung des politischen Landkreises Karlsruhe ab morgen den 14.03.2014 durch die öffentlich- beglaubigte Urkunde, siehe Schreiben Verwaltungsgericht.
- und zuletzt über den weltweit bekannten Terroristen der nachweislich von der Stadt Karlsruhe unterstützt und von der Karlsruher Polizei geschützt wird (Beweise per Schriftstücke und Videoaufnahme).

Der Gerichtshof der Menschen ermittelt bereits gegen die Stadt Karlsruhe und allen in Betracht kommenden Verantwortlichen.

Lassen sie uns einen Weg finden um schnellstens eine Lösung zu suchen, bevor Wir dieses Verfassungswidrige Verhalten öffentlich machen werden.

Mit freundlichen Grüßen


 steven israel von Karlsruhe
 Gläubiger




 daniela israel von Karlsruhe

Unterschriftsbeglaubigung

Es wird bestätigt, daß die Unterschrift von steven, Sohn von manfred in meiner Gegenwart vollzogen wurde.

GdM Karlsruhe [aE], 13.03.2014

GdM-Stade aE. - Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

Beweisurkunden: Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2013
 Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2013
 Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013
 GdM-Stade aE. Landesnotar Claus-Christian Seddic, Buxtehude Urkunde 155/2013, Landgericht Stade, Apostille 9101 a 85 – 4/2014
 GdM-Karlsruhe aE. Landesnotar Colin Becker, Bruchsal, Urkunde UR 2557/2013, Landgericht Karlsruhe, Apostille E 9101 a LG - 4403/2013

GdM
Gemeinde der Menschen Karlsruhe auf Erden
Netzwerk Menschenrecht

GdM Karlsruhe aE., Dammerstock 34, [D-76199] Karlsruhe

juristische Person POLIZEIPRÄSIDIUM KARLSRUHE
-KHKin, KIENZLE-
Herzstraße 8-10a

D-[76187] KARLSRUHE

GdM- Karlsruhe aE.,

öffentliche Globalkörperschaft
im originär-prärogativen Naturrecht
(analog Präambel, Art. 1, 25, 140 GG)

Rechtsamt
Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE

Verwaltung:
Mühlhäuser Straße 1, [D-99986] LANGULA

Telefon: +49 (0)41 41 / 8609141
Telefax: +49 (0)41 41 / 8609143

GdM Karlsruhe, 04.04.2014

Zugestellt mit Postzustellungsurkunde vorab per Fax: 0721 / 939 5066

Recht : GdM-161213-GdM-KA-001-1-1/ 670417-SS-001-1-1-[D-76199]-Karlsruhe /

Wertgeschätzte Frau KIENZLE, werte Damen und Herren,

Wir möchten sie nochmals darauf hinweisen, daß bis zu dem heutigen Tage keinerlei Interesse ihrerseits gezeigt wurden, was den gewünschten Ansprechpartner bezüglich Unserer Gemeinde betrifft.

Die Gemeinde Karlsruhe auf Erden möchte ihnen nochmals Gelegenheit geben, und somit mitteilen das weiterhin Interesse besteht einen Ansprechpartner zu finden.

Dazu geben Wir ihnen letztmalig eine Frist von 5 Tagen. Nach dieser Frist ist unwiderruflich bewiesen, daß sie keinerlei Interesse einer Zusammenarbeit haben.

Desweiteren gehe Ich davon aus, daß Mein Ausweisedokument, daß Ich ihnen zum kopieren überlassen habe seine Richtigkeit hat, da bis zum heutigen Zeitpunkt keinerlei Widersprüche eingingen.

Um sicher zustellen, daß es sich bei dem Ausweisedokument um eine öffentlich beglaubigte Urkunde handelt, gebe Ich ihnen letztmals 72 Stunden, um dies nochmals überprüfen zu können.

Sollte nach der Frist von 72 Stunden kein Widerspruch öffentlich beglaubigt vorgelegt werden (keine politische Meinung, Zitiergebot Art. 19 GG ist zu beachten), wurde der Nachweis unwiderruflich von ihnen erbracht und somit festgestellt.

GdM-Stade aE. - Bielfeldtweg 26, ID-21682] STADE

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

Beweisurkunden: Landesnotar Johst Mathies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2013
Landesnotar Johst Mathies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZIEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2013
Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013
GdM-Stade aE: Landesnotar Claus-Christian Seddie, Buxtehude Urkunde 155/2013, Landgericht Stade, Apostille 9101 a 85 - 4/2014
GdM-Karlsruhe aE: Landesnotar Cohn Becker, Bruchsal, Urkunde UR 2557/2013, Landgericht Karlsruhe, Apostille F 9101 a J.G – 4403/2013

Um sicher zustellen, damit später von ihnen nicht geäußert werden kann, sie hätten von alldem nichts gewusst, was den Terrorit **Rafid Ahmed Alwan** angeht, weisen Wir sie ausdrücklich darauf hin, daß es sich hier um keinen Scherz handelt.

http://de.wikipedia.org/wiki/Rafid_Ahmed_Alwan

Nach Ablauf der oben genannten Fristen, werden alle Strafanzeigen an die Generalstaatsanwaltschaften abgesendet, die Öffentlichkeit darüberausführlich informiert.

Der Sammelbegriff **Staatsschutz** bezeichnet den Schutz eines bestehenden Staates vor insbesondere politisch motivierten, staatsbedrohenden Aktivitäten im Rahmen polizei- und ordnungsbehördlicher Maßnahmen.

Klassische Staatsschutzdelikte sind gegen die Existenz, Verfassung oder Sicherheit des jeweiligen Staates gerichtete Straftaten wie beispielsweise Terrorismus, Friedens-, Hoch- und Landesverrat.

Innere Sicherheit (IS) bezeichnet den Schutz der Gesellschaft und des Staates vor Kriminalität, Terrorismus und vergleichbaren Bedrohungen, die sich aus dem Inneren der Gesellschaft selbst heraus entwickeln.

Innere Sicherheit und Äußere Sicherheit gelten zunehmend als voneinander abhängig.

Der Bereich der inneren Sicherheit soll so gefördert und verstärkt werden. In das Konzept mit einbezogen sind die Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Strafverfolgungs- und Grenzschutzbehörden, der Zivilschutz und Nichtregierungsorganisationen, sowie die politischen, wirtschaftlichen, finanziellen, sozialen und privaten Sektoren. Die angestrebte Maximierung der Möglichkeiten der biometrischen, Informations- und weiterer Technologien beinhaltet ein automatisiertes[9] „Prinzip des Zugriffs“.

Mit dieser Kurzinformation möchten Wir sie auf ihre Aufgaben aufmerksam machen, für die sie ihren Eid abgelegt haben.

Wie sie sich nun letztendlich entscheiden werden, liegt allein in ihrer Verantwortung.

ausgezeichnet


[a.E.]
steven israel von Karlsruhe
Sohn von manfred und marta von Karlsruhe


[a.E.]
daniela israel von Karlsruhe
Tochter von fritz von Klein-Friedrichshafen
und inge von Rastatt

Unterschriftsbeglaubigung

Es wird bestätigt, daß die Unterschrift von steven, Sohn von manfred in meiner Gegenwart vollzogen wurde.

GdM Karlsruhe, 04.04.2014

GdM-Stade aE. - Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

Beweisurkunden: Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2013
Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2013
Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013
GdM-Stade aE. Landesnotar Claus-Christian Seddic, Buxtehude Urkunde 155/2013, Landgericht Stade, Apostille 9101 a 85 - 4/2014
GdM-Karlsruhe aE. Landesnotar Colin Becker, Bruchsal, Urkunde UR 2557/2013, Landgericht Karlsruhe, Apostille E 9101 a LG – 4403/2013

Einlieferungsbeleg/Quittung
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG
76199 Karlsruhe

85043867 9003 04.04.14 16:21

Kreuzle/Statenschutz.....

Sendungsnummer: RA 5490 3749 ODE

Einschreiben Einwurf

Servicenummer National
0228 4333113
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Servicenummer International
0228 4333118
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG





AMTSGERICHT KARLSRUHE

B e s c h l u s s

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Steven SÖFFLER u.a.

wohnhaft: Dammerstockstraße 34, 76199 Karlsruhe

wegen des Verdachts der versuchten Nötigung u.a.

wird gemäß §§ 102, 105 Abs. 1 StPO i.V.m. § 33 Abs. 4 StPO - ohne vorherige Anhörung - die Durchsuchung der Person, der Kraftfahrzeuge und der sonstigen Sachen, sowie

1. der Wohnung mit Nebenräumen des Beschuldigten STÖFFLER in 76199 Karlsruhe, Dammerstockstraße 34,
2. der Räumlichkeiten mit Nebenräumen der vom Beschuldigten STÖFFLER zumindest mitbetriebenen Organisation „GDM Karlsruhe“ in 76199 Karlsruhe, Dammerstockstraße 34, und
3. der Räumlichkeiten mit Nebenräumen der vom Beschuldigten STÖFFLER zumindest mitbetriebenen Organisationen „GdM Karlsruhe“, „Amt für Menschenrechte“ und „EKF / DAfMR, Amt für das Recht des Menschen“ in 76474 Au am Rhein, Dieselstraße 3, nach

Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zum Auffinden der oben genannten Gegenstände führen wird. Zum Nachweis oder zur Entkräftung der Tatvorwürfe ist die Durchsuchung notwendig. Die genannten Gegenstände können als Beweismittel für den Nachweis der Taten von Bedeutung sein. Mit Hilfe der Durchsuchung werden insbesondere die - tatsächlichen - Verantwortlichkeiten innerhalb der oben dargestellten Organisationen bzw. Fantasieeinrichtungen aufgeklärt werden können.

Darüber hinaus sind nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Voraussetzungen für die Einziehung der Gegenstände nach §§ 74 ff. StGB vorliegen.

Mahr
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt
Urkundenbeamterin der Geschäftsstelle

§ 126 BGB

Artikel 101 GG

gesetzlicher Richter wurde entzogen

§ 129 BGB

HP LaserJet CM1415fnw

Faxbestätigung

Amt von Siegenland
+0049273389240
2014-Sep-4 17:46

Job	Datum	Zeit	Art	Identifikation	Dauer	Seiten	Ergebnis
65	2014/ 9/4	17:30:52	Senden	07219395650	15:29	24	OK

Seite 1 von 16

Steven von Karlsruhe, Dammertstockstraße 34, D-76199, Karlsruhe

J.P.Andrea BEICHERT
Kriminaloberkommissarin
Hertzstraße 8-10
[D-76185] KARLSRUHE

04.09.2014

ÖFFENTLICHER - BRIEF

Mein RECHT: 670417-55-001-1-1/ [D-76185] Karlsruhe KIS P6-AG-31 Gs 259714
Ihr Geschäftsangebot 31 Gs 259714

Wertgeschätzte J.P. Frau Andrea Beichert,

die Generalvollmacht der J.P. Steven Stöffler wird übertragen auf den geistig-lebendigen Menschen Steven von Karlsruhe, Herr des angedichteten Vermögens S T Ö F F L E R.

Ich der geistig-lebendige Mensch Steven von Karlsruhe, mit der angedichteten juristischen Person Steven Stöffler als Sache, die ich als geistig-lebendiger Mensch nicht bin, sondern diese Person durch arglistige Täuschung im Rechtverkehr angeeignet bekommen habe, richte Ihnen als Hauptverantwortliche J.P. Wegen ihres willkürlichen Verhalten durch die illegale, nicht Verhältnismäßige und Kriegerische Hausdurchsuchung mit Waffengewalt, am 28.08.2014 in der Zeit von 6:30 -10:30 Dammertstock 34 in Karlsruhe, folgendes aus:

Der vorgelegte Beschluss mit Datum 18.08.2014, ausgeführt am 28.08.2014, wurde nicht von einem gesetzlichen Richter gemäß Artikel 101 GG unterschrieben. Weder die von überreichte Ausfertigung noch das im Gericht befindliche Original sind von einem Richter nach dem Beurkundungsgesetz unterzeichnet und beglaubigt worden.

Somit wurde der J.P. Steven Stöffler der gesetzliche Richter vorsätzlich und nachweislich entzogen. Laut ihrer Aussagen vom 01.09.2014 in der Hertzstraße 8-10 der Firma Kriminalinspektion 6 „Staatsschutz“, Herr Stöffler würde nur Meinungen vertreten, erläutere ich Ihnen als apostillierter Hochkommissar, durch Nichtwiderlegung der Feststellung des Verwaltungsgericht Karlsruhe vom 31.03.2014, als Mitbegründer des völkerrechtlich basierenden Gerichtshof der Menschen, mit der Verifizierungsnummer 670417-55-001-1-1, der öffentlich-beglaubigten UR. Nummer 780/2014 und versehen mit dem Siegel des Notar Dr. Gerd-Jürgen Richter in Landau, apostilliert mit der UR. Nummer 91 a Z-104/14, Register-Nr. 104/14 und dem Siegel vom Landgericht Landau durch die Landgerichtspräsidentin Ulrike Müller-Rospert vom 17.04.2014 folgendes.